

Anhang VII: EG-Technische Unterlagen zu Maschinen

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

A: Umfang der Technischen Unterlagen

1. Die technischen Unterlagen umfassen:
Eine technische Dokumentation mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen:
 1. allgemeine Beschreibung der Maschine
 2. Übersichtszeichnung der Maschine
 3. Schaltpläne der Steuerkreise
 4. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise der Maschine erforderlich sind
 5. vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw., die für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen („SGSA“) erforderlich sind
 6. Unterlagen über die Risikobeurteilung, aus denen hervorgeht, welches Verfahren angewandt wurde, einschließlich:
 - Liste der grundlegenden SGSA, die für die Maschine gelten
 - Beschreibung der zur Abwendung ermittelter Gefährdungen oder zur Risikominderung ergriffenen Schutzmaßnahmen
 - Angabe der von der Maschine ausgehenden Restrisiken
 7. angewandte Normen und sonstigen technischen Spezifikationen unter Angabe der von diesen Normen erfassten grundlegenden SGSA
 8. alle technischen Berichte mit den Ergebnissen der Prüfungen, die vom Hersteller selbst oder von einer Stelle nach Wahl des Herstellers oder seines Bevollmächtigten durchgeführt wurden
 9. ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine bzw. ein Exemplar der Montageanleitung der unvollständigen Maschine
 10. eine Kopie der EG-Konformitätserklärung von in die Maschine eingebauten anderen Maschinen oder Produkten
 11. eine Kopie der EG-Konformitätserklärung der Maschine bzw. eine Kopie der Einbauerklärung der unvollständigen Maschine

außerdem bei Serienfertigung eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten Maschinen mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie.

Der Hersteller muss an den Bau- und Zubehöerteilen der Maschine oder an der vollständigen Maschine die Prüfungen und Versuche durchführen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengebaut und in Betrieb genommen werden kann. Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.



1. Die in Nummer 1 genannten technischen Unterlagen sind für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Tag der Herstellung der Maschine – bzw. bei Serienfertigung nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit – mindestens zehn Jahre lang bereitzuhalten.
 Die technischen Unterlagen müssen sich nicht unbedingt im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein. Sie müssen jedoch von der in der EG-Konformitätserklärung benannten Person entsprechend der Komplexität der Unterlagen innerhalb angemessener Frist zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.
 Die technischen Unterlagen brauchen keine Detailpläne oder sonstigen speziellen Angaben zu den für den Bau der Maschine verwendeten Unterbaugruppen zu enthalten, es sei denn, deren Kenntnis ist für die Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden SGSA unerlässlich.
2. Werden die technischen Unterlagen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf begründetes Verlangen nicht vorgelegt, so kann dies ein hinreichender Grund sein, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschine mit den grundlegenden SGSA anzuzweifeln.

B: Umfang der speziellen technischen Unterlagen für unvollständige Maschinen

In diesem Teil wird das Verfahren für die Erstellung der speziellen technischen Unterlagen beschrieben. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, nachzuvollziehen, welche Anforderungen dieser Richtlinie gelten und ob diese eingehalten werden. Sie müssen sich, soweit es für die Beurteilung der Übereinstimmung mit den angewandten grundlegenden SGSA erforderlich ist, auf die Konstruktion, den Bau und die Funktionsweise der unvollständigen Maschine erstrecken.

Die Unterlagen müssen in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen abgefasst sein.

Sie umfassen:

eine technische Dokumentation mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen:

1. eine Übersichtszeichnung der unvollständigen Maschine und die Schaltpläne der Steuerkreise
 1. vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw., die für die Überprüfung der Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den angewandten grundlegenden SGSA erforderlich sind
 2. die Unterlagen über die Risikobeurteilung, aus denen hervorgeht, welches Verfahren angewandt wurde; dies schließt ein:
 - eine Liste der grundlegenden SGSA, die angewandt wurden und eingehalten werden
 - eine Beschreibung der zur Abwendung ermittelter Gefährdungen oder zur Risikominderung ergriffenen Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls eine Angabe der Restrisiken
 3. die angewandten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen unter Angabe der von diesen Normen erfassten grundlegenden SGSA
 4. alle technischen Berichte mit den Ergebnissen der Prüfungen, die vom Hersteller selbst oder von einer Stelle nach Wahl des Herstellers oder seines Bevollmächtigten durchgeführt wurden
 5. ein Exemplar der Montageanleitung für die unvollständige Maschine



außerdem bei Serienfertigung eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten unvollständigen Maschinen mit den angewandten grundlegenden SGSA.

Der Hersteller muss an den Bau- und Zubehöerteilen oder an der unvollständigen Maschine die Prüfungen und Versuche durchführen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die unvollständige Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengebaut und benutzt werden kann. Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.

Die speziellen technischen Unterlagen sind nach dem Tag der Herstellung der unvollständigen Maschine – bzw. bei Serienfertigung nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit – mindestens zehn Jahre lang bereit zu halten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Verlangen vorzulegen. Sie müssen sich nicht unbedingt im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein. Die in der Einbauerklärung benannte Person muss die Unterlagen jedoch zusammenstellen und der zuständigen Behörde vorlegen können.

Werden die speziellen technischen Unterlagen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf begründetes Verlangen nicht vorgelegt, so kann dies ein hinreichender Grund sein, um die Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den angewandten und bescheinigten grundlegenden SGSA anzuzweifeln.



Checkliste: Technische Unterlagen zur Maschine

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Dateiname / enthalten in / Speicherort |
|----------|---|--|
| A | Umfang der technischen Unterlagen für Maschinen | |
| 1 | Allgemeine Beschreibung der Maschine | |
| 2 | Übersichtszeichnung der Maschine | |
| 3 | Schaltpläne der Steuerkreise | |
| 4 | Beschreibungen / Erläuterungen zum Verständnis der Maschine | |
| 5 | Vollständige Detailzeichnungen, Berechnungen, Versuchsergebnisse etc zur Überprüfung der Übereinstimmung mit grundlegenden SGSA | |
| 6 | Unterlagen zur Risikobeurteilung: | |
| 7 | Angewandte Normen und sonstige Spezifikationen + Angabe SGSA | |
| 8 | Technische Berichte zu Prüfungen und deren Ergebnissen | |
| 9 | Exemplar der Betriebsanleitung | |
| 10 | Verbaute Maschinen und Produkte: Kopien der EG-Konformitätserklärungen | |
| 11 | Hergestellte Maschine: Kopie der EG-Konformitätserklärung | |
| (b) | Bei Serienfertigung: | |
| | | |



Checkliste: Technische Unterlagen zur unvollständigen Maschine

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Dateiname / enthalten in / Speicherort |
|----------|--|--|
| B | Umfang der speziellen technischen Unterlagen für unvollständige Maschinen | |
| 1 | Übersichtszeichnung der unvollständigen Maschine und die Schaltpläne der Steuerkreise | |
| 2 | Vollständige Detailzeichnungen, Berechnungen, Versuchsergebnisse etc zur Überprüfung der Übereinstimmung mit grundlegenden SGSA | |
| 3 | Unterlagen zur Risikobeurteilung: <ul style="list-style-type: none"> • Liste grundlegende SGSA • Beschreibung ergriffener Schutzmaßnahmen • Angabe der von der unvollständigen Maschine ausgehenden Restrisiken | |
| 7 | Angewandte Normen und sonstige Spezifikationen + Angabe SGSA | |
| 8 | Technische Berichte zu Prüfungen und deren Ergebnissen | |
| 9 | Exemplar der Montageanleitung | |
| (b) | Bei Serienfertigung: Aufstellung intern getroffener Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten unvollständigen Maschinen mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie. | |



Unterstützung im CE-Prozess

Gibt es offene Fragen? Bleibt eine Unsicherheit zu einzelnen Punkten?
Fehlen Ihnen die Kapazitäten oder das Know-How, um den CE-Prozess selbst abzuwickeln?

[Kontaktieren Sie mich jederzeit.](#)

Ich helfe Ihnen kompetent und zeitnah.



Mathias Raßmann

Maschinen-CE Rassmann

CMSE[®] - Certified Machinery Safety Expert || CECE[®] - Certified Expert in CE Marking

